

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung**

### **A. Problem und Ziel**

Die deutsche Wirtschaft hat eine erfolgreiche Dekade des Wirtschaftswachstums durchlaufen. Der Arbeitsmarkt ist in sehr guter Verfassung. Die positive Entwicklung der letzten Jahre schützt uns jedoch nicht vor möglichen strukturellen wie auch konjunkturellen Herausforderungen, für die es zunehmend Anzeichen gibt. Verschiedene Indikatoren signalisieren, dass die deutsche Wirtschaft nur allmählich die Schwächephase überwindet. Die konjunkturelle Dynamik bleibt zum Jahresbeginn 2020 verhalten und kann auch Folgen für die Beschäftigung mit sich bringen.

Die konjunkturellen Herausforderungen verstärken sich allerdings aktuell durch die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus COVID19, die unmittelbar und mittelbar bereits spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung hat.

Zudem führen Umbau und Strukturwandel hin zu einer emissionsarmen (Treibhausgasneutralität bis 2050) und digitalen Wirtschaft auch zu einer Transformation der Arbeitswelt, die die Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen der Beschäftigten verändern und große qualifikatorische Anpassungen notwendig machen wird. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in einem Beruf mit einem hohen Substituierbarkeitspotenzial arbeiten, ist nach einem Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in den letzten Jahren stark gestiegen. Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind mit rund 18 Prozent bereits heute sechsmal so häufig von Arbeitslosigkeit betroffen wie Fachkräfte.

Der Strukturwandel wird sich auf Branchen und Regionen unterschiedlich auswirken. In vielen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes ist mit erheblichem Anpassungsbedarf zu rechnen, ebenso in energieintensiven Industrien sowie in den weiteren klimapolitisch zentralen Transformationsfeldern Energiewirtschaft, Bau- und Automobilwirtschaft. Eine zentrale Herausforderung in diesen Transformationsprozessen besteht darin, Arbeitskräfte in den betroffenen Branchen und Regionen beim Übergang in neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterstützen und durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Zugleich besteht ein Ziel darin, Fachkräfte in den Unternehmen zu halten und dort für neue Aufgaben weiter zu qualifizieren.

Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten kommt bei der Umgestaltung der Arbeitswelt eine zentrale Rolle zu. Insbesondere gilt es, durch zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen die langfristige Beschäftigungsfähigkeit zu sichern.

Für die anstehenden Herausforderungen sind die arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente noch nicht hinreichend ausgebaut. Trotz verschiedener Reformen wie dem Qualifizierungschancengesetz besteht weiterer Handlungsbedarf.

## **B. Lösung**

Es gilt, die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik heute weiterzuentwickeln, um die Menschen in Deutschland rechtzeitig auf die Arbeit von morgen vorbereiten zu können. Angesichts der Erkenntnis, dass in lebensbegleitendem Lernen und Weiterbildung auch für ältere Beschäftigte der Schlüssel zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit im Strukturwandel liegt, sollen besonders die Möglichkeiten von Weiterbildung und Qualifizierung in besonderen Situationen weiter gestärkt werden:

- Mit Blick auf Ausmaß und Geschwindigkeit des Strukturwandels in der Arbeitswelt soll die gemeinsame Verantwortung der Sozialpartner für die Weiterbildung der Beschäftigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten hinaus verstärkt und präventives gemeinsames Handeln für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützt werden.
- Darüber hinaus sollen höhere Zuschüsse gezahlt werden können, wenn ein größerer Anteil der Beschäftigten eines Betriebes einer Anpassung der beruflichen Kompetenzen bedarf.
- Das Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung der beruflichen Weiterbildung soll für Arbeitgeber und Beschäftigte vereinfacht werden.
- Die Qualifizierungsmöglichkeiten in einer Transfergesellschaft sollen ausgebaut werden. Insbesondere soll die Qualifizierung aller Beschäftigten unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation gefördert werden können.
- Geringqualifizierte sollen einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung durch Agenturen für Arbeit und Jobcenter erhalten. Auch die Partner der Nationalen Weiterbildungsstrategie sehen in einem grundsätzlichen Anspruch auf die Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung (Berufsabschluss) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss – entsprechend der persönlichen Eignung sowie der Arbeitsmarktorientierung – einen ersten konkreten Schritt zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.
- Um für krisenhafte Zeiten gewappnet zu sein, soll eine bis Ende 2021 befristete Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in das Gesetz aufgenommen werden, die es erlaubt, den Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern und die Betriebe zu entlasten.
- Durch die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitgeber soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.
- Auch die Ausbildungsförderung soll weiter gestärkt werden: die Assistierte Ausbildung soll verstetigt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung zusammengeführt werden. Die Möglichkeit, während einer betrieblichen Berufsausbildung mit der

weiterentwickelten Assistierten Ausbildung zu fördern, soll auch Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die ihre Berufsausbildung in Deutschland absolvieren, eröffnet werden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung wird eine Fahrkostenförderung geschaffen.

- Die Regelung zur Zahlung von Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen soll für Eintritte in berufsabschlussbezogene Weiterbildungen bis zum Ende des Jahres 2023 verlängert werden. Damit wird eine Prüfzusage der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt.
- Die derzeitigen Regelungen zur Maßnahmezulassung werden teilweise neu gefasst und flexibilisiert.

Zugleich sollen mit dem Gesetz die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung und die Arbeitslosmeldung zeitgemäß weiterentwickelt werden. Beide sollen künftig wahlweise auch elektronisch im Portal der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgen können. Gleichzeitig wird der Vermittlungsprozess zur zügigen Wiedereingliederung gestärkt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Bundeshaushalt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 276 Millionen Euro jährlich. Die ausgewiesenen Finanzwirkungen entfallen vollständig auf den Eingliederungstitel. Diese Ausgaben werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht und führen insofern nicht zu finanzwirksamen Mehrbelastungen. Eine Maßnahmeteilnahme kann im Einzelfall dazu führen, dass sich der Leistungsbezug verlängert, verkürzt oder unverändert bleibt. Diese Effekte lassen sich nicht quantifizieren.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Haushalt der BA mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 632 Millionen Euro jährlich. Soweit diese Ausgaben auf den Eingliederungstitel entfallen, werden sie im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht. Soweit diese Ausgaben auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels entfallen, sollen sie im Rahmen der bestehenden Ansätze erbracht werden.

Finanzielle Effekte für die Haushalte des Bundes und der BA in Millionen Euro (Minderausgaben (-), Mehrausgaben ( ))

|  | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|------|------|------|------|------|
| Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt                        | 49   | 144  | 253  | 276  | 276  |
| Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit | 122  | 360  | 594  | 639  | 632  |

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs im Saldo um rund 300 Stunden pro Jahr erhöht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Saldo zu zusätzlichem laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 146 000 Euro pro Jahr. Darin enthalten ist auch eine Entlastung durch die Möglichkeit, Leistungen beruflicher Weiterbildungsförderung für mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch nur einen Antrag des Arbeitgebers zu bewilligen.

Diese Mehrbelastung wird im Rahmen der „One in, one out“-Regel (Kabinettschluss vom 25. März 2015) durch die Entlastung der Wirtschaft durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz kompensiert.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Davon entfallen rund 146 000 Euro pro Jahr auf Bürokratiekosten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs führen in der Verwaltung durch Umstellungen in den IT-Systemen sowie Anpassungen von Arbeitshilfen in Summe zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7,03 Millionen Euro.

Durch zusätzlichen Beratungsaufwand, IT-Wartungskosten sowie Antragsbearbeitung entsteht jährlich laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25,88 Millionen Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 20. März 2020

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im  
Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 986. Sitzung am 13. März 2020 beschlossen, gegen den  
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen  
zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im  
Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich  
lautend mit der Bundestagsdrucksache 19/17740.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im  
Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung  
(NKR-Nr. 5165, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

|  |   |
|--|---|
| Bürgerinnen und Bürger<br>Jährlicher Zeitaufwand (Saldo):  | 300 Stunden (7.500 Euro)  |
| Wirtschaft<br>Jährlicher Erfüllungsaufwand:<br><i>davon aus Informationspflichten:</i>   | 146.000 Euro<br>146.000 Euro  |
| Verwaltung<br>Bund<br>Jährlicher Erfüllungsaufwand:<br>Einmaliger Erfüllungsaufwand:   | 25,8 Mio. Euro<br>7 Mio. Euro   |
| 'One in one out'-Regel   | Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 146.000 Euro dar.<br>Das „In“ wird durch das Dritte Bürokratienteilungsgesetz kompensiert.   |
| Evaluierung  | Das BMAS beruft sich auf die Verhältnismäßigkeitsklausel des Evaluierungskonzeptes von 2013, die den Ressorts erlaubt, auf eine Evaluierung zu verzichten, wenn anderweitige vergleichbare Berichtspflichten, wie etwa eine gesetzlich vorgeschriebene Wirkungsforschung nach § 282 SGB III, als Daueraufgabe bestehen. |
| Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. |   |



## II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf enthält ein Maßnahmenpaket, um das arbeitsmarktpolitische Förderinstrumentarium der Bundesagentur für Arbeit auf Herausforderungen anzupassen, die der wirtschaftliche Strukturwandel mit sich bringt.

- Stärkung der Ausbildungsförderung für Jugendliche (assistierte Ausbildung) und bessere Unterstützung für Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter, die arbeitslos sind oder keinen Berufsabschluss bzw. einen obsoleten Berufsabschluss haben (Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen),
- Arbeitsausfälle durch längere Kurzarbeitsphasen sollen leichter mit Qualifizierungsangeboten verknüpft werden können (Förderzeitraum, Personenkreis). Die Beantragung und Bewilligung zur Förderung betrieblicher Weiterbildung für ganze Betriebe soll leichter und unbürokratischer als bisher möglich sein.
- höhere staatliche Zuschüsse für die Weiterbildungsförderung, um längere berufliche Qualifizierungen Beschäftigter in einer Transfergesellschaft zu fördern, um den Bedarfen vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels besser gerecht zu werden

### II.1. Erfüllungsaufwand

#### Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beläuft sich auf ca. 300 Stunden im Saldo. Darin enthalten sind zusätzliche Belastungen von ca. 2.000 Stunden durch die neue Möglichkeit für Teilnehmer einer Einstiegsqualifizierung, die Erstattung von Fahrkosten zu beantragen (10.000 Anträge, 12 Minuten im Einzelfall). Dem stehen Entlastungen von ca. -1.700 Stunden gegenüber durch entbürokratisierte Förder- und Bewilligungsverfahren für die berufliche Weiterbildung (-10 Minuten im Einzelfall durch pauschalierte Bewilligung bzw. reduzierte Antrags- und Nachweispflichten, 10.000 Fälle).

#### Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird auf 146.000 Euro im Saldo geschätzt. Darin enthalten sind Belastungen von 204.000 Euro und Entlastungen von – 58.000 Euro.

Mit 164.000 Euro jährlich ergibt sich ein Großteil der Belastungen durch die verbesserten Zuschussmöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung. Zum einen erhöht sich die Zahl der Förderfälle um 12.000 Neuanträge jährlich mit einer Bearbeitungsdauer von 20 Minuten im Einzelfall bei 34,50 Euro pro Stunde. Wenn nachweislich ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung besteht, werden höhere Fördersätze gewährt (15.000 Fälle, davon 3.000 Bestandsfälle mit neuen Fördersätzen und 12.000 Neufälle; je 3 Minuten im Einzelfall, 34,50 Euro pro Stunde). In ca. 500 Fällen jährlich wird einem erweiterten Kreis von Arbeitnehmern die Qualifizierung in einer Transfergesellschaft ermöglicht (Bearbeitungszeit 153 Minuten im Einzelfall, Lohnsatz 22,10 Euro pro Stunde).

Durch die neue Option für Arbeitgeber, sich im Fall von Kurzarbeit die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung erstatten zu lassen, entstehen Belastungen von 11.00 Euro (15 Minuten im Einzelfall, 2.000 Fälle; Lohnsatz 22,10 Euro pro Stunde).

Den Belastungen stehen Entlastungen von – 58.000 Euro gegenüber, die sich aus Vereinfachungen und Klarstellungen bei ca. 10.000 Förderleistungsanträgen auf einen Arbeitsentgeltzuschuss ergeben (-10 Minuten im Einzelfall, Lohnsatz 34,50 Euro pro Stunde).

## Verwaltung (Bund)

Jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 25,8 Mio. Euro entsteht der Bundesagentur für Arbeit durch die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen und den personellen Mehraufwand durch die höhere Anzahl an Beratungsgesprächen sowie den Einsatz moderner Technologie, die jährliche Sachkosten für Softwarelizenzen und technische Arbeitsplatzausstattungen erfordert. Die einzelnen Kostenpositionen wurden nachvollziehbar und methodisch korrekt geschätzt:

| <b>Anlass</b>  | <b>Aufwand</b>      |
|--|---------------------|
| Vermittlungs- und Beratungsgespräche (höhere jährliche Fallzahl, 246.000 Neufälle) | 9.865.000 €         |
| Neuregelung assistierte Ausbildung §74 ff SGB III                                  | 6.950.000 €         |
| IT-Systembetrieb Videotelefonie für Vermittlung & Beratung                         | 4.644.000 €         |
| Berufsberatung und operativer Service Einstiegsqualifizierung                      | 2.595.000 €         |
| Intensivere Beratung und Betreuung §82 SGB III                                     | 1.035.000 €         |
| Rechtsanspruch auf Weiterbildung   | 715.000 €           |
| Anträge auf Erstattung SV-Beiträge bei Kurzarbeit § 106a SGB III                   | 37.000 €            |
| Transfergesellschaften §111a SGB III   | 28.000 €            |
| <b>Summe Erfüllungsaufwand jährlich</b>  | <b>25.869.000 €</b> |

Einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 7 Mio. Euro entsteht der Bundesagentur für Arbeit durch die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen in den IT-Fachverfahren, Arbeitshilfen und Vordrucken, deren ex-ante Berechnung methodisch korrekt und plausibel ist:

| <b>Anlass</b>   | <b>Aufwand</b>     |
|---|--------------------|
| Änderungen frühzeitige Arbeitssuchendmeldung & elektronische AL-Meldung               | 3.387.000 €        |
| Umsetzung höherer Fördersätze §82 SGB III – Anpassung IT & Arbeitshilfen              | 2.237.000 €        |
| Neuregelung assistierte Ausbildung §§74 ff SGB III – IT, Merkblätter, Fachanweisungen | 1.256.000 €        |
| Erstattung Fahrkosten §54a Abs. 6 SGB III – IT & Geschäftsanweisungen, Merkblätter    | 104.000 €          |
| Rechtsanspruch auf Weiterbildung – Anpassung IT & Arbeitshilfen                       | 25.000 €           |
| Verlängerung Weiterbildungsprämie – Anpassung IT & Arbeitshilfen                      | 12.000 €           |
| Transfergesellschaften §111a SGB III – Anpassung Arbeitshilfen, Vordrucke etc.        | 8.000 €            |
| <b>Summe Erfüllungsaufwand einmalig</b>   | <b>7.029.000 €</b> |

## II.3. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 146.000 Euro dar. Das „In“ wird durch das Dritte Bürokratienteilungsgesetz kompensiert.

#### II.4. Evaluierung

Das BMAS beruft sich auf die Verhältnismäßigkeitsklausel des Evaluierungskonzeptes von 2013, die den Ressorts erlaubt, auf eine Evaluierung zu verzichten, wenn anderweitige vergleichbare Berichtspflichten, wie etwa eine gesetzlich vorgeschriebene Wirkungsforschung nach § 282 SGB III, als Daueraufgabe bestehen.

#### III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Dückert  
Berichterstatteerin

